

A·B·CERT



Ihr Zertifizierungspartner



Kundeninformation 1/2022

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

als Erstes wünschen wir Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern in diesen anspruchsvollen Zeiten ein erfolgreiches Jahr 2022!

Als Zweites bedanken wir uns bei Ihnen, dass Sie bereit waren, trotz Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen und Problem die Kontrollen so zu ermöglichen, dass unter den gegebenen Bedingungen eine Zertifizierung umsetzbar war. Zwar hatten wir schon Übung und Erfahrung aus dem Jahr 2020, dennoch waren die Kontrollen auch im vergangenen Jahr mitunter eine Herausforderung für alle Beteiligten.

Mit viel Energie und Leidenschaft haben wir alles daran gesetzt, Hindernisse und Einschränkungen, die die Pandemiesituation mit sich brachte, zu überwinden. Unser Ziel war und ist es, unsere Leistungen davon unabhängig in der gewohnten Qualität anzubieten. Oft ist uns das gelungen, in einzelnen Fällen aber auch nicht. So mussten einige Kundinnen und Kunden länger als üblich auf ihre Kontrolle oder das Zertifikat warten. Die erforderlichen Anpassungen bei der Kontrolle vor Ort oder in Distanz bzw. organisatorischen Maßnahmen, um einen sicheren Büroalltag zu gewährleisten, haben dann doch zu der einen oder anderen Verzögerung geführt.

Nun kommt ein neues Jahr und entgegen den Erwartungen und Hoffnungen, werden zumindest die ersten Monate wiederum von der Pandemie geprägt sein. Wie auch viele von Ihnen, haben wir gelernt, unsere Planungen so zu gestalten, dass wir auf Änderungen reagieren können. Dies ist anspruchsvoll aber notwendig in diesen Zeiten. Wir werden wieder alles daran setzen, dass Sie, der Kontroll- und Zertifizierungsprozess und die damit verbundene Sicherheit und Aussagekraft nicht beeinträchtigt werden.

Ein großes Thema war und ist das neue Bio-Recht. Ursprünglich sollte dieses am 01.01.2021 in Kraft treten. Das in Kraft treten wurde Ende 2020 auf 01.01.2022 verlegt und das war gut so. Denn noch im Dezember 2021 wurden die letzten Durchführungs- und Implementierungsrechtsakte erlassen und noch immer stehen einzelne Klärungen aus. Wir werden Sie hier mit dieser Kundeninformation mit weiteren Details zur neuen Verordnung versorgen. Auch auf unserer Homepage (www.abcert.it) finden Sie immer wieder Neuigkeiten zur Verordnung aber auch vielen anderen Themen. Nutzen Sie unser Angebot!

Zugleich muss das nationale Recht auf der Grundlage des neuen Bio-Rechts angepasst werden. Auch hier sind noch Baustellen offen und Aufgaben zu erledigen. Wir werden aber alles dafür tun, dass das eingeführte und bewährte Kontrollverfahren erhalten bleibt trotz der Unsicherheiten im rechtlichen Rahmen.

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung.

Bis dahin verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Nicole Sperber
Direktorin

Thomas Damm
Präsident

Anpassung der Kontrollgebühren

Das vergangene Jahr war für viele von uns ein schwieriges. Die Auswirkungen der Pandemie sind in allen Arbeitsbereichen zu spüren, was sich auch bei vielen von Ihnen im Absatz von Produkten oder den Auszahlungspreisen niederschlägt. Dies haben wir bei unserer Prüfung, ob eine Anpassung der Kontrollgebühren notwendig ist, im Hinterkopf gehabt und in unsere Überlegungen mit einbezogen. Dennoch kommen wir aufgrund der weiterhin steigenden Aufwände im Kontrollverfahren durch Zulassung, Akkreditierung und Überwachung nicht umhin, die Kostensätze für die Kontrollen zum Beginn des Jahres 2022 geringfügig anheben. Die neuen Leistungsverzeichnisse finden Sie auf unserer Homepage.

Akkreditierung nach der Norm ISO/IEC 17065

Seit 2002 sind wir als Zertifizierungsstelle für Produkte erfolgreich durch die italienische Akkreditierungsstelle (ACCREDIA) akkreditiert. Dies ist die Grundlage für die Zulassung durch das Landwirtschaftsministerium nach DLs Nr. 20/2018.

Neben staatlichen Stellen und Standardgebern überwacht ein unabhängiges Gremium (Beirat) unsere Unparteilichkeit und gibt Rückmeldungen zu Kompetenz und Wirtschaftlichkeit. Wir haben den Beirat bereits 2008 eingerichtet. Er besteht aus derzeit fünf, an unseren Zertifizierungstätigkeiten interessierter Parteien aus Kunden, Behörden, Wissenschaft und Verbrauchern. Die ABCERT Leitung legt dem Beirat in jährlichen Sitzungen seine Tätigkeiten offen und beantwortet Fragen zur Unparteilichkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Arbeit des Beirats schafft eine wichtige Verbindung zwischen den Interessen maßgeblicher, am Zertifizierungsprozess beteiligter Parteien sowie den überwachenden und Regeln gebenden Stellen.

Kontrollvorbereitung Landwirtschaft

Bitte bereiten Sie für 2022 die Regelkontrollen sorgfältig vor. Die Schlaglisten sind von zentraler Bedeutung in der Kontrolle. Diese sollten für die angekündigte Kontrolle vollständig aktualisiert vorliegen.

Das neue Öko-Recht sieht vor, dass bei jeder Kontrolle für jeweils zumindest ein Produkt eine Massenbilanz- und zusätzlich eine Rückverfolgbarkeitsprüfung vorzunehmen ist.

Die Massenbilanzprüfung ist nichts Neues – dieses Rechenbeispiel kennen Sie aus vergangenen Kontrollen. Hier ist zu prüfen, inwieweit die Mengen erzeugter oder eingekaufter Produkte zu den Warenausgängen passen. Dafür ist das Vorhandensein aller Belege und Aufzeichnungen zur Kontrolle unabdingbar. Inventurdaten (für eigene Erzeugnisse, Futtermittel, Handelsprodukte und Betriebsmittel) erleichtern die Massenbilanzprüfung. Halten Sie die erforderlichen Belege bitte ebenfalls bereit.

Die Rückverfolgbarkeitsprüfung beinhaltet die Rückverfolgung von zugekauften Erzeugnissen (Rechnungen/Lieferscheine/Zertifikate) bzw. bei verkauften Produkten die Überprüfung der Herkunft aller Bestandteile. Bei verarbeiteten Produkten bezieht sich dies auf alle Zutaten der jeweiligen Charge oder Partie.

Die Rückverfolgbarkeit ist lt. Lebensmittelrecht von allen Lebens- und Futtermittelunternehmen für alle Lebens- und Futtermittel zu gewährleisten. Im Rahmen der Bio-Kontrolle kommt damit ein neuer Kontrollschwerpunkt dazu. Bei Landwirten wird die Rückverfolgbarkeit vereinfacht, wenn die Chargen jeweils bis auf den Schlag zurückverfolgt werden können. Dies ist insbesondere im Falle von entstandenen Kontaminationen hilfreich, da es die Ermittlung der Quelle der Kontamination erleichtert.

Die Rückverfolgbarkeit kann nur anhand von Dokumentationen, Aufzeichnungen und Belegen geprüft werden. Ist aufgrund fehlender Unterlagen ("Buchführung beim Steuerberater") eine entsprechende Prüfung nicht möglich, so kann die Kontrolle nicht abgeschlossen werden und wir müssen einen

weiteren, zusätzlichen Termin für die Kontrolle einplanen. Halten Sie bitte ebenfalls Genehmigungen für konventionelle Saatgutzukäufe, Tierzukäufe oder Eingriffe an Tieren zu Kontrolle zur Einsicht bereit.

Meldepflichten

Bitte denken Sie daran, uns wesentliche Änderungen in Ihrem Unternehmen umgehend zu melden.

Dazu gehören:

- * neue Betriebsstätten (Ställe, Lagerstätten, etc.)
- * neue Subunternehmen (Lagerung, Aufbereitung, Verarbeitung) sind vor der ersten Verarbeitung zu melden und sofern nicht eigenständig im Kontrollverfahren i.d.R. zu kontrollieren, bitte melden Sie diese daher rechtzeitig.
- * neue Betriebszweige (z.B. Verarbeitung, Import, Futtermittelherstellung, Gastronomie oder Online-Handel)
- * neue Produktionszweige, Tierarten etc.
- * Neuflächen (diese beginnen die Umstellung erst mit Meldung)
- * Spritzschäden durch Nachbarn, Dritte, etc.
- * ggf. auch die Aufgabe von Betriebsteilen, Produktionsbereichen
- * Flächenabgabe

Neues Bio-Recht seit 01.01.2022

Mit unserem Informationsschreiben (per E-Mail) haben wir Sie bereits im Dezember 2021 zum Stand der neuen Öko-Regelungen informiert. Eine Übersicht der Änderungen sowie die Verordnungen finden Sie, soweit diese bereits veröffentlicht wurden, auf unserer Homepage unter Gesetze und Verordnungen.

Im Folgenden möchten wir Sie über weitere Details und spezifische Regelungen informieren:

Integrität, Verstöße und Maßnahmenkatalog, Aktionsplan

Im neuen Öko-Recht taucht der neue Begriff „Integrität“ auf. Diese dient zur Abgrenzung von Verstößen. Ein Bio-Produkt gilt als „integer“, wenn bei dem Erzeugnis keine Verstöße vorliegen, die die Merkmale des Erzeugnisses (ökologisch/biologisch oder aus Umstellung) beeinträchtigen.

Während das bisherige Öko-Recht "Unregelmäßigkeiten und Verstöße" kannte, die nach dem italienischen Maßnahmenkatalog in bestimmten Fällen zur Aberkennung führten, bringt das neue Öko-Recht eine andere Systematik mit sich: zukünftig gibt es nur noch die Kategorie "Verstoß". Die Verstöße werden je nach der Gefährdung der Integrität eingeteilt in "geringfügig", "erheblich" und "kritisch".

Um bei der höchsten Stufe zu beginnen: Verstöße sind kritisch, wenn die Integrität der Bio-Produkte nicht gewährleistet ist, die Produktionsvorgaben nicht eingehalten wurden, die Zutaten eines Produktes nicht zulässig sind oder das gesamte System im Unternehmen (Rückverfolgbarkeit, Vorsorgemaßnahmen etc.) nicht funktioniert. Diese Verstöße führen zur Untersagung jeglicher Öko-Kennzeichnung/-Vermarktung für das gesamte Unternehmen. Die erheblichen Verstöße betreffen lediglich einzelne Produkte oder Kategorien und führen zur Aberkennung der betroffenen Parteien.

Die größte Änderung betrifft jedoch die geringfügigen Verstöße. Diese Verstöße stellen bislang die überwiegende Mehrheit der Abweichungen dar. Hier sind z.B. zu nennen: auf dem Etikett fehlen Codenummer oder Herkunftsbezeichnung, ein Rezept ist nicht aktuell, im Stall ist zu wenig eingestreut, der Geflügelauslauf ist trotz gutem Wetter verspätet zugänglich, etc. Diese Verstöße wurden bisher mit Abmahnungen geahndet.

Nach dem neuen Öko-Recht sind nun Sie verpflichtet, wenn bei der Kontrolle entsprechendes festgestellt wird, einen "Aktionsplan" zu erstellen, in dem Sie darlegen, wie Sie den Verstoß beheben. Dieser Aktionsplan muss mit einer realistischen und angemessenen Frist versehen sein.

Um diese Regelungen möglichst unbürokratisch abuarbeiten, werden die Kontrolleurinnen und Kontrolleure bei jeder Kontrolle versuchen, festgestellte Verstöße möglichst sofort und vor Ort abzustellen, so dass möglichst wenig weiterer Aufwand entsteht. Das verlangt von Ihnen die Bereitschaft ggf. während der Kontrolle den noch fehlenden Wareneingangsbeleg beim Lieferanten, eine Bestätigung oder ähnliches anzufordern oder leicht umsetzbare Dinge (z.B. Änderungen auf Ihrer Homepage oder in Dokumentenvorlagen) auch gleich abzuändern. Das bringt Sicherheit, denn das neue Öko-Recht sieht vor, dass geringfügige Verstöße, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt werden, in die Kategorie "erheblich" hochgestuft werden müssen - und dann steht die Aberkennung der Partie im Raum.

Sicherlich trägt dieses, übrigens für die gesamte EU und für Drittländer geltende, strengere Verfahren dazu bei, auch geringe Mängel schneller und nachhaltiger in den Griff zu bekommen.

Vorsorgemaßnahmen

Alle Unternehmen müssen nun auf jeder Stufe der Erzeugung, Aufbereitung und des Vertriebs Maßnahmen ergreifen, um Kontaminationen durch Erzeugnisse/Stoffe, die in der Öko-Produktion nicht zulässig sind, um eine Vermischung ökologischer Erzeugnisse mit nicht-ökologischen Erzeugnissen zu vermeiden. Sie müssen sogenannte kritische Punkte identifizieren (Gefahr von Kontamination oder Vermischung), Maßnahmen festlegen und diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen.

Sie sind damit noch stärker in der Verantwortung und müssen prüfen, was Sie selbst tun können, um Kontaminationen zu vermeiden.

Was bedeutet das konkret? Zunächst muss klar sein: diese Vorsorgemaßnahmen beziehen sich ausschließlich auf Ihr Unternehmen. Damit ist alles, was der Nachbar verursacht und was an Kontamination ubiquitär ist, was technisch unvermeidbar ist und was nicht in Ihrem Einflussbereich steht, außen vor.

Relevant sind hierbei lediglich Stoffgruppen, die im Öko-Recht einen Zulassungsvorbehalt haben, im Wesentlichen sind das Pestizide, Düngemittel, Lebens- und Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe (Reinigungs- und Desinfektionsmittel erst ab 2024). Nicht gemeint sind Umweltgifte, Mykotoxine, Schwermetalle etc.

Gerne weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass das FiBL dazu ausführliche Merkblätter erstellt hat (zu finden unter: <https://orgprints.org/id/eprint/42876/>).

Kurz zusammengefasst müssen Sie zunächst „kritische Punkte“ ermitteln. Kritische Punkte sind die, an denen nicht zugelassene Stoffe und Substanzen auf bzw. in Bio-Produkte gelangen können. Das sind in der Landwirtschaft z.B. Sämaschinen, die gemeinsam mit konventionell wirtschaftenden Betrieben genutzt werden, oder wenn die Aussaat durch Lohnunternehmer/Maschinenring erfolgt. Hier ist beispielsweise zu prüfen, dass sich kein gebeiztes Saatgut und keine Stäube von Beizmitteln in den Maschinen befindet. Insbesondere Pflanzenschutzgeräte, die nicht ausschließlich in Bio-Betrieben genutzt werden sind „kritisch“. Sie müssen mit entsprechenden Mitteln und nach Anweisung gereinigt werden. Auch Erntemaschinen (Mähdrescher) sind vollständig zu entleeren.

In verarbeitenden Unternehmen finden sich kritische Punkte überall dort, wo sich konventionelle mit ökologischen Warenströmen kreuzen und wo sich dabei Vermischungen oder Kreuzkontaminationen durch Stäube, Abrieb oder Flüssigkeitsreste ergeben können.

Lager, die mit Lagerschutzmitteln behandelt werden oder in der Vergangenheit behandelt wurden, können ebenfalls zur Kontamination von Bio-Erzeugnissen beitragen und sind damit häufig kritische Punkte.

Die Maßnahmen, die Sie an diesen kritischen Punkten ergreifen, dokumentieren Sie bitte in der Betriebsbeschreibung, die Ihnen im vergangenen Jahr zugeschickt wurde. Gerne können Sie diese bereits vor der Kontrolle eintragen (im Bereich "Basis unter Punkt 2.1 und 2.2") und bei der Regelkontrolle mit Ihrer/m KontrolleurIn durchsprechen.

Bitte dokumentieren Sie auch stets die Durchführung der Reinigungsmaßnahmen, Spülchargen, Trennungsmaßnahmen. Diese Dokumentation kann Ihnen im Falle von nachgewiesenen Kontaminationen die Bio-Kennzeichnung Ihrer Produkte sichern!

Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang auch, dass die gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme im Falle von Kontaminationen ohne dass Vorsorgemaßnahmen ergriffen wurden, die Aberkennung der betroffenen Partien zur Folge hat.

Anwesenheit nicht zugelassener Stoffe und Verdacht

Bereits im alten Öko-Recht gab es Vorschriften für den Verdachtsfall. Sie waren verpflichtet, im Falle eines Verdachts, dass eine Ware, die sich in Ihrem Unternehmen befindet nicht den Anforderungen entspricht, den Verdacht zu untersuchen und, falls Sie diesen nicht ausräumen können, an Ihre Kontrollstelle zu melden.

Daran hat sich soweit auch im neuen Öko-Recht nichts verändert. Der bisherige Art.91 findet sich in der VO Nr. 2017/848 im Art. 27 wieder. Neu ist, und das hat für viel Unsicherheit und Diskussionen gesorgt, Art. 28, Absatz (2). Hier wird Art. 27 wiederholt und für der Sonderfall "Verdacht aufgrund der Anwesenheit nicht zugelassener Stoffe" beschrieben. In einem weiteren Artikel werden dann die Pflichten des Unternehmers ausführlich beschrieben (VO 2021/279, Art. 1: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0279>).

Zunächst: Falls Sie im Rahmen einer Analyse erfahren, dass in einem Bio-Erzeugnis unzulässige Stoffe vorhanden sind (z.B. Pestizidspuren) entscheiden Sie, ob daraus ein Verdacht entsteht, dass es sich nicht um ein Bio-Erzeugnis handelt.

Falls es sich um ungewöhnliche oder bisher unbekannte Stoffe oder untypische Konzentrationen oder Kombinationen mehrerer Wirkstoffe handelt, so dass Sie den Verdacht auf seine Begründetheit überprüfen wollen, gehen Sie folgendermaßen vor: Prüfen Sie, ob die Etiketten und Lieferpapiere der Ware vollständig sind und übereinstimmen. Prüfen Sie zudem, ob sich die Angaben in dem vom Lieferanten vorgelegten Zertifikat auf das tatsächlich erworbene Erzeugnis beziehen. Falls der Verdacht besteht, dass die Kontamination in Ihrem Unternehmen erfolgt sein könnte, so prüfen Sie alle möglichen Ursachen für die Kontamination.

Falls Sie dabei zu dem Schluss kommen, dass ein Verdacht begründet ist, informieren Sie uns bitte unverzüglich. Legen Sie uns dabei bitte alle Unterlagen zur Lieferung und zum Lieferanten (Warenbegleitpapiere, Zertifikat des Lieferanten, Kontrollbescheinigung für ökologische/biologische Erzeugnisse) sowie zur Rückverfolgbarkeit vor (z.B. Partie, Los, Lagermenge, ggf. bereits verkaufte Mengen, Laborergebnisse und Probenahmeprotokolle). Informationen über frühere Verdachtsfälle mit Bezug auf das Erzeugnis oder die Kontaminante und weitere relevante Unterlagen legen Sie uns ebenfalls vor.

Im Falle eines begründeten Verdachtes sind wir verpflichtet, eine amtliche Untersuchung durchzuführen und die Ware währenddessen zu sperren und zu isolieren.

Falls Sie den Verdacht mit eigener Untersuchung ausräumen können, steht der Vermarktung des Erzeugnisses nichts entgegen.

Weitergehende Informationen finden Sie im Manual Rückstände (<https://orgprints.org/id/eprint/38155/>).

Zertifikat

Auch beim Zertifikat sieht das neue Öko-Recht Änderungen vor: zunächst heißt es jetzt wieder "Zertifikat" und nicht mehr "Bescheinigung gemäß Artikel 29". Das ist erfreulich!

Für das neue Zertifikat ist allerdings eine neue Datengrundlage erforderlich. Bei uns wird es sich aus den Eintragungen in der Betriebsbeschreibung speisen. Das neue Zertifikat nennt Tätigkeitsbereiche und Erzeugniskategorien. Wir werden eine Auswahl an verschiedenen Produkten anhängen.

Ihr neues Zertifikat werden wir Ihnen weiterhin auf Papier zur Verfügung stellen. Wie bisher auch wird das Zertifikat elektronisch über unser Kundenportal, die Datenbank der Öko-Kontrollstellen und unserer Homepage abrufbar sein.

Die Bedeutung des Zertifikates bleibt gleich: Ihre Abnehmer vergewissern sich anhand Ihres Zertifikates über die Zertifizierung Ihrer Produkte. Gleichzeitig benötigen Sie die Zertifikate Ihrer Lieferanten (wie bisher) für Ihre eigene Wareneingangskontrolle.

Es ist vorgesehen, dass die Zertifikate auch über TRACES (Trade Control and Expert System) als EU- (und welt-) weite Datenbank veröffentlicht werden sollen. Nach heutigem Stand soll dies ab dem 01.01.2023 erfolgen.

Tierische Produktion

Änderungen in den Tierhaltungsanforderungen

Im neuen Bio-Recht sind nun auch weitere Tierarten geregelt: für Geweihträger (Rotwild, Sikawild, Damwild und Davidshirsche) gibt es jetzt detaillierte Produktionsregeln. Geregelt sind Gehegegrößen und Besatzdichten.

Auch für Kaninchen wurden Produktionsregeln beschrieben. Hier sind ebenfalls die Anforderungen an Ställe, Freigelände, Fütterung und Aufzucht formuliert.

Die Detailregelungen finden Sie auf unserer Homepage in der Verordnung EG Nr. 2020/464 (oder hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32020R0464>)

Konventionelle Tierzukäufe

Ab dem 01.01.2022 bedarf es für jeglichen nicht-ökologischen Tierzukauf einer Genehmigung. Diese Genehmigung beantragen Sie bitte, wie gehabt, direkt bei der zuständigen Behörde.

Ausschließlich **gefährdete Nutzierrassen** dürfen unbeschränkt ohne Genehmigung zugekauft werden. Hier dürfen auch Säugetiere, die schon gekalbt/geworfen haben zugekauft werden.

Veränderte Anforderungen an Haltungsbedingungen

Die Anforderungen an Ausläufe für Schweine (hier Spaltenanteil max. 50% der Auslaufläche, Übergangszeit bis 2029) wurden ebenfalls angepasst. Für die Geflügelhaltung wurde zusätzlich die "Veranda" als geschütztes Freigelände definiert. Die Anzahl der erhöhten Ebenen in Legehennenställen wird ab 01.01.2022 bei Neubauten auf zwei Ebenen beschränkt. Für bestehende Bio-Ställe gilt eine Übergangszeit von 8 Jahren. Ebenso wurden die Anforderungen für Bruderhähne und der Zugang zu Wasser für Wassergeflügel definiert.

Tiere in Freilandhaltung müssen Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Extremwetter haben.

Die bisher zulässige **Endmast von Rindern** im Stall für maximal 3 Monate entfällt! Auch während der Endmast ist ständiger Zugang zu Auslauflächen oder Weide zu gewähren.

Die Anforderungen an die Anbindehaltung von Rindern bleiben mit Sommerweidegang und zweimal Auslauf pro Woche außerhalb der Weidezeit gleich.

Gemeinschaftsweiden / Pensionstiere

Die Anforderungen für Gemeinschaftsweiden und für Tiere, die zeitweise auf Bio-Flächen weiden, haben sich geändert. Der bisherige Bezug zur Besatzdichte wurde ersetzt, die neue Anforderung lautet: "Nichtökologische/nichtbiologische Tiere können gemeinsam mit Bio-Tieren auf Gemeinschaftsflächen weiden oder jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum

ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und (gilt nur für konventionelle Weidetiere im Bio-Betrieb) die sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden. Die genannten Verweise auf die ELER-Verordnung betreffen im Einzelnen: Art. 23: Agrarforstsysteme, Art. 25 Investitionen zur Stärkung der Waldökosysteme; Art. 28 Agrarumwelt und Klimamaßnahmen, Art.30 Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie; Art. 31 benachteiligte Gebiete, Art. 24 Waldumwelt- und -klimaleistungen. Bitte prüfen Sie bei Pensionstieren, ob die Tiere den Anforderungen entsprechen und lassen Sie sich bei Gemeinschaftsweiden ebenfalls die entsprechenden Tierherkunft bestätigen.

Fütterung

Bitte beachten Sie bei der Rationsgestaltung folgende Änderungen:

Der maximale Anteil zugekaufter Umstellungsware an der Jahresration (an der Trockenmasse) sinkt von bislang 30 % auf 25 %. Ab 01.01.2022 müssen für Schweine und Geflügel mindestens 30 % der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder der Region (bitte vom Futtermittelwerk bei Bezug von Alleinfuttermitteln bestätigen lassen!) stammen (bisher galt 20 %).

Ab 01.01.2024 müssen für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (und Geweihträger) mindestens 70% der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder der Region stammen (bis dahin weiterhin 60 %).

Bestimmte Eiweißfuttermittel dürfen bis zu einem Anteil von 5% der Jahresration nur noch für Ferkel < 35 kg und Junggeflügel aus konventioneller Herkunft eingesetzt werden – vorausgesetzt, entsprechende Futtermittel sind ökologisch nicht verfügbar.

Weide

Das neue Öko-Recht sieht wie bisher vor, dass Pflanzenfresser Weidezugang bekommen. Derzeit werden zu diesem Thema Diskussionen zwischen der europäischen Kommission und den Mitgliedsstaaten geführt. Die EU-Kommission ist der Auffassung, dass Pflanzenfresser immer dann Zugang zur Weide haben sollen, wenn Bodenzustand und Witterung dies zulassen. Damit wäre eine Haltung von Pflanzenfressern, die ausschließlich auf Zugang zu einem befestigten Auslauf basiert, nicht mehr öko-fähig. Noch sind die Diskussionen nicht beendet, es ist aber zumindest mittelfristig mit einem stärkeren Schwerpunkt auf der Weide zu rechnen. Bitte prüfen Sie daher, ob und ggf. in welchem Maß in Ihrem Betrieb geweidet werden kann. Da nach den Diskussionen zwischen der EU-Kommission und Österreich nicht damit zu rechnen sein wird, dass befestigte Ausläufe für Rinder, Schafe, Ziegen dauerhaft genügen, empfehlen wir derzeit keine Investitionen in befestigte Ausläufe, falls diese nicht zusätzlich zur Weide gewährt werden sollen.

Tierbehandlungen

Hier hat der Ordnungsgeber klargestellt: "Die Wartezeit [...] muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit [...] und mindestens 48 Stunden betragen." Dies gilt ausnahmslos für alle chemisch-synthetisch-allopathischen Tierarzneimittel. Beim Zu- oder Verkauf von Bio-Tieren achten Sie bitte darauf, dass die Art und Anzahl der tierärztlichen Behandlungen mit chemisch-synthetisch-allopathischen Arzneimitteln auf den Belegen angegeben sind, da deren Anzahl wie bisher auf 1 (bei Tieren mit Produktionszyklus unter 12 Monaten) bzw. 3/Jahr bei langlebigen Tieren begrenzt ist.

Reinigung/ Desinfektion

Noch ausstehend sind die Regelungen zu den zulässigen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln für die tierische Produktion, hier wird die bisherige Liste fortgeführt (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1165> Anhang IV). Allerdings schreibt das Öko-Recht in jedem Fall

die Dokumentation von Desinfektionsmaßnahmen vor. Bitte dokumentieren Sie daher mit welchen Mitteln sie zu welchem Zeitpunkt Tierhaltungseinrichtungen reinigen und desinfizieren.

Pflanzliche Produktion

Anbau

Die bodengebundene Pflanzenproduktion wird konkretisiert und erfolgt grundsätzlich „in lebendigem Boden in Verbindung mit dem Unterboden und Gestein“.

Davon ausgenommen sind Zierpflanzen und Kräuter in Töpfen, die dem Endverbraucher in den Töpfen verkauft werden, sowie Sämlinge und Setzlinge in Töpfen für die weitere Umpflanzung (Jungpflanzen). Die ist keine Änderung zur bisherigen Praxis.

Weiterhin können nach wie vor Chicoréesprossen in Wasser oder Substrat getrieben werden.

Andere Kulturen auf Tischen oder in Töpfen, wie die Tulpentreiberei zur Gewinnung von Schnitttulpen oder die Schnittlauchtreiberei zur Gewinnung von Bundschnittlauch sind nicht mehr zulässig!

Saatgut und Vermehrungsmaterial

Zugekauftes Umstellungssaatgut kann nur noch bei nachgewiesener Nichtverfügbarkeit von Öko-Saatgut (über die Datenbank SIAN) verwendet werden. Eigenes Saatgut aus der Umstellung, das mindestens 12 Monate nach Umstellungsbeginn geerntet wird, kann uneingeschränkt im eigenen Betrieb eingesetzt werden.

Eigenes Saatgut aus dem ersten Umstellungsjahr (Ernte vor Ablauf der ersten 12 Umstellungsmonate) darf nur mit Ausnahmegenehmigung für konventionelles Saatgut im Betrieb eingesetzt werden.

Bei Saatgutmischungen ist die Lage schwierig. Zwar kann eine Saatgutmischung auch mit bis zu 30% konv. Anteilen als Bio-Mischung gekennzeichnet werden, allerdings würde nach derzeitiger Rechtsauffassung der Verwender eine Genehmigung vor der Aussaat benötigen, so dass die meisten Saatguthersteller nur noch reine Bio-Mischungen anbieten werden.

Auch weiterhin werden Ausnahmegenehmigungen für konv. Saatgut über die Datenbank SIAN über die zuständige Behörde beantragt.

Inzwischen wurde ein tragfähiger Kompromiss für den Bereich des Pflanzenvermehrungsmaterials / Jungpflanzen gefunden. Obwohl die entsprechende Verordnung noch nicht veröffentlicht wurde, ist davon auszugehen, dass die bisherigen bewährten Regelungen im Wesentlichen beibehalten werden. Eine Produktion von Bio-Jungpflanzen aus konv. Vermehrungsmaterial (mit Ausnahmegenehmigung) wird damit auch zukünftig möglich sein. Die Neuregelung ist insbesondere dem Engagement der einzelnen Vertreter im EU-Komitee für ökologische Produktion zu verdanken.

Bodenfruchtbarkeit/Düngung

Wie seither schreibt die Öko-Verordnung vor, dass Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens erhalten und gesteigert werden müssen. Gefordert sind mehrjährige Fruchtfolgen, die obligatorisch Leguminosen als Hauptfrucht oder Untersaat für Fruchtfolgepflanzen und andere Gründüngungspflanzen einschließen.

Neu ist, dass auch im Falle der Produktion in Treibhäusern oder anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen durch die Nutzung von Kurzzeit-Gründüngungspflanzen und Leguminosen sowie die Nutzung der Pflanzenvielfalt die Bodenfruchtbarkeit gefördert werden muss. Planen Sie daher in Gewächshäusern und in Dauerkulturen Gründüngung und /oder Leguminosen ein und überprüfen Sie ihre Fruchtfolge!

Pflanzenschutz

Im Bereich Pflanzenschutzmittel gibt es keine wesentlichen Änderungen. Der Einsatz der „Grundstoffe“ (Essig, Molke, Bier, Zwiebelextrakt, Calciumhydroxid, Wasserstoffperoxid, Natriumhydrogencarbonat etc.) ist nur unter den in der Pestiziddatenbank der EU festgelegten Bedingungen/Einschränkungen zulässig. Weiterhin ist keine Anwendung dieser Stoffe als Herbizide zulässig.

Reinigung und Desinfektion

Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den Bereich der pflanzlichen Produktion sind noch nicht geregelt, die Anhangslisten für diese Stoffe stehen noch aus. Einstweilen können, soweit erforderlich, die üblichen Mittel verwendet werden. Bitte dokumentieren Sie auch hier, was wann mit welchen Mitteln gereinigt/desinfiziert wird.

Rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten

Die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten kann bei Vorliegen "amtlicher Nachweise" über die Teilnahme an entsprechenden Agrarumweltmaßnahmen wie bisher erfolgen. In allen Fällen, in denen entsprechende Nachweise nicht vorliegen, ist das Verfahren aufwendiger geworden. Hier braucht es neben Karten bzw. Luftbildern der Fläche Nachweise über die bisherige Nutzung, zudem müssen die Flächen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle auf Risiken einer Anwendung nicht zugelassener Mittel geprüft werden und ggf. Boden- oder Blattproben entnommen werden. Der Betrieb muss eine ausführliche Stellungnahme erstellen und an die zuständige Behörde zur Entscheidung senden. Leider verteuert diese Vorgehensweise das Verfahren in den meisten Fällen erheblich, da wir den jeweils entstehenden Aufwand berechnen müssen. Wir empfehlen daher in den meisten Fällen auf die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten zu verzichten und neue Flächen regelgerecht in 24 Monaten (bzw. 36 Monaten bei Dauerkulturen) umzustellen.

Verarbeitung/Handel

Aromen

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Herstellung und Verwendung von Aromen. Im Vergleich zum bisherigen Öko-Recht ist die Verwendung bestimmter Aromakategorien zukünftig nicht mehr erlaubt.

Während bisher die Verwendung von natürlichen Aromen und natürlichen Aromaextrakt generell und ohne Mengenbeschränkung möglich war, müssen diese nun den Kategorien 16.2, 16.3 und 16.4 der Aromenverordnung (EG) 1334/2008 entsprechen (Anhang II Teil IV Nr. 2.2.2b der Öko-VO 2018/848). Das bedeutet, dass die natürlichen „Aromen zu mind. 95% aus der namensgebenden Frucht (sogenannte FTNF-Aromen, „from the named fruit“) stammen müssen. Damit dürfen alle Aromen, die teilweise oder gar nicht aus dem namensgebenden Rohstoff stammen, nicht mehr in Bio-Produkte eingesetzt werden (z. B. wird „natürliches Vanillearoma“ zugelassen sein, nicht aber ein „natürliches Aroma“ ohne Angabe der Geschmacksrichtung). Nach neuem Bio-Recht sind Aromen und Aromaextrakte zudem zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zu berechnen und damit mengenmäßig beschränkt (max. 5%).

Sofern Sie Aromen für Ihre Bio-Produkte verwenden, müssen Sie sich künftig vom Lieferanten bestätigen lassen, dass diese unter die genannten Kategorien fallen (insbesondere 16.4) und ihre Kennzeichnung gemäß Aromenverordnung anpassen. Zur weiteren Information empfehlen wir folgenden Leitfaden des FiBL (Leitfaden zum Einsatz von konventionellen Aromen in Biolebensmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848). Ein Ziel des neuen Öko-Rechts ist eine verstärkte Verwendung von ökologisch erzeugten Aromen, für deren Herstellung die neue Verordnung erstmalig Regeln einführt (Art. 30.5 a) ii)). Diesem zufolge muss ein Bio-Aroma mind. 95% ökologische Zutaten enthalten und die aromatisierenden Bestandteile und Aromaträgerbestandteile müssen aus biologischer Produktion stammen.

Reinigung und Desinfektion

Die neue Verordnung sieht erstmalig nicht nur für Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion eine Positivliste für Reinigungs- und Desinfektionsmittel vor, sondern auch für Verarbeitungs- und Lagerstätten (Art. 24.1g)). Die Erstellung einer solchen Liste liegt bei der EU-Kommission. Bis zum 01.01.2024 soll die Liste verabschiedet werden. Bis dahin können die üblichen Mittel verwendet

werden. Voraussetzung ist, dass der Einsatz dieser Mittel dokumentiert wird und Kontaminationen ausgeschlossen werden.

Einzelhandel

Einzelhändler, die vorverpackte Produkte an Endverbraucher abgeben, sind unverändert von der Kontrollpflicht ausgenommen, sofern sie nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort lagern, importieren oder Tätigkeiten an Subunternehmer vergeben.

Einzelhändler, die unverpackte Erzeugnisse/Produkte an Endkunden verkaufen (z.B. Obst und Gemüse), können von den Mitgliedsstaaten von der Zertifikatspflicht ausgenommen werden (Art. 35.8), sofern definierte Obergrenzen nicht überschritten werden. Aktuell liegt diesbezüglich noch keine Umsetzungsverordnung auf nationaler Ebene vor. Wir werden Sie informieren, sobald es weitere Informationen gibt.

Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen (Gastronomie, AHV (Außer-Haus-Verpflegung))

Wie bisher auch können die Mitgliedsstaaten nationale Vorschriften für die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen erlassen. Auch hier liegt diesbezüglich noch keine Umsetzungsverordnung auf nationaler Ebene vor. Wir werden Sie informieren, sobald es weitere Informationen gibt.

Exporte von Bio-Produkten aus der EU nach Großbritannien ab 01.07.2022

Bio-Ware, die nach EG-ÖKO-VO zertifiziert ist, wird in Großbritannien weiterhin als gleichwertig anerkannt. Ab **01.07.2022** (ursprünglich 01.07.2021) wird für den Export von Bio-Ware nach GB ein zusätzliches Warenbegleitdokument, ein **Certificate of Inspection (GB-Col)**, erforderlich sein, welches bei der Verzollung der Bio-Ware in GB vorzulegen ist.

Die Ausstellung des GB-Col erfolgt durch uns. Voraussetzung ist, dass Sie uns einen Antrag zur Erstellung des GB-Col mit ausgefülltem Entwurf des GB-Col (incl. Warenbegleitpapiere) übermitteln. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Import

Nachdem die EU-Kommission in Drittländern über mehrere Jahre durch Überwachungen erhebliche Schwachstellen im Kontrollverfahren festgestellt hat, sollen die Vorschriften für die Einfuhr weiter verschärft werden und gleiche Ausgangsbedingungen zur Überwachung der Drittlandkontrollstellen durch die EU-Kommission geschaffen werden. Da die Vielzahl der Standards in den Drittländern die Überwachung erschwert, soll das System der Anerkennung von gleichwertigen Standards abgeschafft werden.

Das neue Importverfahren sieht daher nur noch zwei Möglichkeiten vor:

- 1. Konforme Produkte**, d.h. die Produkte, die importiert werden sollen, entsprechen vollständig den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung (Compliance, Art. 46 2018/848)
- 2. Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung**, d.h. die Produkte stammen aus einem Drittland mit einem Handelsabkommen (Equivalence under a trade agreement, Art. 47, Art.45 i) und ii))

Die Verfahren für Importe, die bisher nach der Drittlandliste (gem. Art. 33 Abs.2) und nach der Kontrollstellenliste (gem. Art. 33 Abs. 3) durchgeführt werden, sollen auslaufen:

- 1. Anerkanntes Drittland** (Equivalent third country, Art. 48)
→ Es ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 vorgesehen.

2. Anerkannte Drittlandkontrollstelle (Equivalent control authority or control body, Art. 57) → Es ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 vorgesehen.

Weiter wurden die Regelungen zum Drittlandimport durch Durchführungsrechtsakte und Delegierte Rechtsakte spezifiziert.

Ab 01.01.2022 ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen:

- Bei Einfuhr der Sendungen wird der Zoll ausschließlich die zollrechtliche Abfertigung durchführen. Er wird nicht mehr die fachrechtliche Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben für die Importe vornehmen, die dem Bio-Kontrollsystem unterliegen.
- Diese fachrechtliche Bio-Import-Kontrolle wird voraussichtlich zum 28.02.2022 in den Aufgabenbereich des Ministeriums übergehen, in deren Zuständigkeit die Verzollung stattfindet.
- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI).
Die Bio-Import-Kontrolle umfasst die Dokumentenprüfung, ggf. Nämlichkeitskontrollen (Stichproben) und ggf. Warenuntersuchung (risikobasiert).
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt.
- Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder am Ort der Übergabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständige Behörde statt.
- Nach den einschlägigen Bestimmungen haben die für die Sendungen verantwortlichen Unternehmen den zuständigen Behörden bei Bio-Importen aus Drittländern die Ankunft der Sendung mindestens einen Tag im Voraus zu melden.
Dies erfolgt in TRACES.NT durch die neue Pflichtangabe der Ankunftsdaten in den entsprechenden Feldern.
- Um diesen geänderten Ablauf bei der Einfuhr von Bio-Produkten aus Drittländern gerecht zu werden, hat die EU-Kommission das COI-Formular angepasst und auf **31 Felder** erweitert.

Für den Import von Bio-Erzeugnissen aus bestimmten Drittländern (sog. **Importe nach Leitlinien** aus China, Ukraine, Kasachstan, Türkei, Moldawien und Russische Föderation, Indien) gibt es seit mehreren Jahren zusätzliche Kontrollen beim Bio-Import. Die Beprobung dieser Sendungen erfolgt in Italien bisher nachgelagert durch uns beim ersten Empfänger.

Meldung von Importen aus Drittländern

Bitte melden Sie weiterhin alle Importvorgänge aus Drittländern (auch aus Großbritannien) rechtzeitig vor der Verzollung über das Portal SIAN und an uns. Senden Sie uns hierzu für jeden Importvorgang die Kontrollbescheinigung per E-Mail (import@abcert.it) zu. Importe aus der Schweiz sind durch Sendung der Rechnung anzumelden. Eine nochmalige Sendung der Unterlagen nach der Verzollung oder bei inhaltlichen Änderungen auf dem COI ist nicht erforderlich.

Ecotopia – Tu Gutes und rede darüber!

Der Verein ecotopia unterstützt ökologische Projekte und Initiativen in Entwicklungsländern. Träger des Vereins sind die drei führenden Öko-Kontrollstellen im DACH Raum, die ABCERT AG, die Schweizer bio.inspecta und die österreichische Kontrollstelle Austria Bio Garantie.

Entstanden ist diese Initiative vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen in der ökologischen Landwirtschaft. Zur Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft war viel Engagement und Idealismus notwendig. Vieles wurde erreicht und der Öko-Landbau setzt wichtige Initiativen für eine klimagerechte Landwirtschaft. Weil wir wissen, dass wir nur **eine** Welt zur Verfügung haben, wollen wir Initiativen und Projekte, die der Nachhaltigkeit verpflichtet sind, auch an anderen Orten der Welt fördern und unterstützen.

Einige Projekte wurden bereits durchgeführt, andere sind gerade im Laufen. Das benötigte Geld für die Durchführung dieser Projekte kommt aus Spenden der beteiligten Organisationen. Beauftragt mit der Durchführung der ausgewählten Projekte ist Horizont 3000, die österreichische Organisation für Entwicklungszusammenarbeit.

Wenn Sie Interesse haben, Projekte dieser Art zu unterstützen oder auch Ideen für Projekte haben, laden wir Sie ein, sich an uns zu wenden! Zuständig dafür ist Gabriele Moder, Vorsitzende des Vereins ecotopia, erreichbar unter g.moder@ecotopia.at oder telefonisch unter 0043 2262 672214 35. Alle Spenden sind sehr willkommen!

Unsere Grundsätze für die Unterstützung von Projekten und Initiativen:

- Die Prinzipien der ökologischen Bewirtschaftung. Der Schwerpunkt liegt in der Stärkung und Förderung der biologischen Landwirtschaft und der Nahrungssouveränität vor Ort.
- Nachhaltiger Umgang mit natürlichen Ressourcen. Das beinhaltet die Vermeidung von Müll und den sorgfältigen Umgang mit Boden und Wasser. Dazu zählen ebenfalls ein effizienter Energieeinsatz sowie zukunftsweisende und nachhaltige Formen der Energiegewinnung.
- Förderung von Bildung sowie freier Zugang zu Bildung, vor allem für Frauen und benachteiligte Gruppen.
- Förderung von Wissen und Austausch zu den Themenbereichen Ökologie und Nachhaltigkeit.
- Förderung und Stärkung von Initiativen, die an verbesserten Lebensbedingungen arbeiten.
- Förderung von innovativen Projekten, die als „Prototyp“ für Lösungen von ökologischen, technologischen oder sozio-ökonomischen Problemen dienen.
- Förderung von Frauen durch Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, des sozialen Status‘ im Sinne der Gleichberechtigung und der Menschenrechte.
- Respekt für andere Kulturen und Lebensweisen sowie ein wertschätzender Umgang miteinander.

Ihr Kontakt zu uns

ABCERT GmbH

Industriezone 1/5, I-39011 Lana

Tel. 0473-864 500

info@abcert.it, www.abcert.it

Büroleitung:

Nicole Sperber

nicole.sperber@abcert.it

FACHREFERENTEN:

Carmen Huber

carmen.huber@abcert.it

Tierhaltung, Imkerei, Heumilch

Florian Passler

florian.passler@abcert.it

Obstbau, Weinbau, Imkerei

Veronika Thaler

veronika.thaler@abcert.it

Obstbau, Weinbau

Julian Kienzl

julian.kienzl@abcert.it

Obstbau, Weinbau, Tierhaltung

Xenia Winkler

xenia.winkler@abcert.de

Tierhaltung, Geflügel

Patrick Runggaldier

patrick.runggaldier@abcert.it

Lebensmittelverarbeitung, Handel, Tierhaltung,
Heumilch

Martin Kaserbacher

martin.kaserbacher@abcert.it

Lebensmittelverarbeitung, Handel, Import,
Etiketten

Madeleine Bossert

madeleine.bossert@abcert.it

Lebensmittelverarbeitung, Handel, Import,
Etiketten